

# BESCHLUSS

---

des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 14. März 2016

---

## **Verantwortung der Suchmaschinenbetreiber für den Schutz der Privatsphäre**

1. Die FDP begrüßt die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13. Mai 2014, in der dem Bürger ein Rechtsanspruch gegen den Betreiber einer Suchmaschine auf Löschen von Links zu Publikationen zugestanden wird, die, mittels einer Namensrecherche gefunden, ihn in seinem Recht auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz verletzen. Im digitalen Zeitalter soll der Nutzer seine Rechte besser durchsetzen können.
2. Die FDP fordert von den Betreibern einer Suchmaschine weitgehende Transparenz über ihre Entscheidungspraxis bei Löschbegehren.
3. Die Webmaster, also die Verantwortlichen für die Inhalte, sind vor der Entscheidung von den Betreibern einer Suchmaschine zu beteiligen. Ihnen muss Gelegenheit zur Stellungnahme zum Löschantrag gegeben werden, um den Sachverhalt umfassend festzustellen und den Betreibern einer Suchmaschine eine fundierte Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf Meinungsfreiheit zu ermöglichen.
4. Nach der Entscheidung von den Betreibern einer Suchmaschine soll neben der gerichtlichen Überprüfung oder der Anrufung der Datenschutzaufsicht ein freiwilliges Schlichtungsverfahren geschaffen werden, das kostengünstig alle Interessierten beteiligt.
5. Der Anspruch auf Löschung bezieht sich auf alle URLs, die zu einer Publikation führen, also auf alle europäischen und weltweiten Domains. Nur so kann der Rechtsanspruch des Nutzers wirkungsvoll durchgesetzt werden.